

- a) der Gläubiger oder der Schuldner ausdrücklich darauf anträgt, oder wenn außerdem
- b) der Prozeßrichter solches für zweckmäßig erachtet.
- 2) Ein derartiger Antrag muß von Seiten des Gläubigers spätestens in dem Gesuche um Subhastationsankündigung, von Seiten des Schuldners spätestens innerhalb der ihm in der Subhastationsankündigung gesetzten vierzehntägigen Frist gestellt werden.
- 3) Rücksichtlich des dadurch entstehenden Mehraufwands an Kosten und Verlägen gilt dasselbe, was in Bezug auf die Kosten und Verläge der Subhastation überhaupt Rechtens ist."

Schloß Okerstein, den 21. Juni 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.

3) Gesetz, die Enteignung für baupolizeiliche Zwecke betreffend.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen unter Zustimmung des Landtags über Enteignung für baupolizeiliche Zwecke wie folgt:

§. 1.

Wenn nach einem Statt gefundenen Brande oder Versall von Gebäuden die Wiedererbauung derselben in dem bisherigen Umfange und Raumverhältnisse mit der Herstellung größerer Feuericherheit, mit der Beseitigung von Verkehrsbehindernissen oder der Ausföhrung eines allgemeinen Bauplans unvereinbar ist, oder wenn sonst das Bedürfnis hervortritt, wegen Anlegung, Erweiterung oder Geradelegung von Straßen und öffentlichen Plätzen, wegen Regulirung von fließenden Gewässern innerhalb des Gemeindebezirks,